

im Hinblick auf das starke persönliche Interesse der Parteien im allgemeinen ihre Vernehmung nur dann erfolgen soll, wenn die Beweisfragen nicht durch die Vernehmung von Zeugen zu klären sind.

In Verbindung mit dieser nachzuholenden Beweiserhebung werden auch die weiteren Behauptungen der Klägerin, der Verklagte habe das Kind nicht richtig erzogen und es habe in seiner Entwicklung Rückstände gezeigt, zu prüfen sein. Allerdings könnte besonders die letzte Behauptung, vorausgesetzt, sie wird als richtig bewiesen, für die Entscheidung über das Erziehungsrecht nur dann von Bedeutung sein, wenn sich daraus ergäbe, daß sie auf eine unrichtige Erziehung durch den Verklagten zurückzuführen ist. Zugleich wäre im Zusammenhang damit zu erörtern, welche Maßnahmen die Klägerin ergriffen hat, um allein oder mit Unterstützung ihrer an der Erziehung des Kindes nach ihren Behauptungen weitgehend beteiligten Eltern oder unter Mitwirkung der Krippe eintretenden Entwicklungsrückständen entgegenzutreten.

Bei der erneuten Verhandlung wird das Bezirksgericht diesen Fragenkomplex, der die bisherige Erziehung des Kindes durch die Parteien betrifft, durch Vernehmung von Zeugen eingehender als bisher aufzuklären haben. Sollte sich dabei in Übereinstimmung mit den bisherigen Darlegungen des Verklagten bestätigen, daß er persönlich das Kind weitgehend und ohne schwerwiegende Beanstandung erzogen hat, wird die bisherige Unterstützung durch die Verwandten der Klägerin ohne Bedeutung sein.

Für die künftige Wahrnehmung des Erziehungsrechts wird es darauf ankommen, mit den Parteien eingehend zu erörtern, wie sich die weitere Entwicklung und Erziehung des Kindes inzwischen gestaltet hat und weiter gestalten soll. Nach ihren bisherigen Darlegungen ist davon auszugehen, daß jede Partei es weiterhin tagsüber in einem Kindergarten betreuen ließe und im übrigen persönlich erziehen würde.

Im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Kindes und die sich im Laufe der Jahre inhaltlich wandelnden Aufgaben der Eltern hätte sich das Bezirksgericht gründlicher mit der Persönlichkeit der Parteien befassen sollen (vgl. OG, Urteil vom 20. Mai 1965 — I ZzF 12/65 — NJ 1965 S. 585; OG, Urteil vom 30. Januar 1969 — I ZzF 28/68 — NJ 1969 S. 574). Der Verfahrensweise des Bezirksgerichts, aus seinem persönlichen Eindruck in der Rechtsmittelverhandlung und aus den Entscheidungsgründen des Kreisgerichts abzuleiten, die Klägerin sei überheblich, ist nicht zu folgen, zumal die kritischen Bemerkungen im kreisgerichtlichen Urteil lediglich zum Ausdruck bringen, daß sie nicht anpassungsfähig genug gewesen sei, um mit dem Verklagten eine gute Ehegemeinschaft aufzubauen. Diese Feststellung ist für die Entscheidung über das Erziehungsrecht im Hinblick auf die Spezifik der Ehegemeinschaft einerseits und die der Eltern-Kind-Beziehungen andererseits ohne wesentliche Bedeutung. Wenn das Bezirksgericht auf Grund des persönlichen Eindrucks in der Verhandlung und einer sehr kritischen Betrachtung des Verhaltens der Klägerin in der Ehe meinte, sie sei für die künftige Ausübung des Erziehungsrechts weniger geeignet als der Verklagte, dann wäre es erforderlich gewesen, ihre Persönlichkeit umfassender beurteilen zu lassen. Dazu wäre die vom Referat Jugendhilfe beigezogene Beurteilung ihres früheren Studentenkollektivs anzufordern gewesen. Im übrigen wäre gleichermaßen die Beurteilung vom Arbeitskollektiv des Verklagten, die ebenfalls dem Referat vorlag, beizuziehen gewesen (vgl. das angeführte OG-Urteil vom 20. Mai 1965). Mit diesen Einschätzungen wäre gesichert worden, daß die Persönlichkeit der Parteien durch den Personenkreis beurteilt wird, der sie länger und besser kennt, als es

dem Gericht während des relativ kurzen Verfahrens gelingt, zumal dabei zu berücksichtigen ist, daß gerade das Eheverfahren mit seinen vielfältigen psychischen Auswirkungen für die Beteiligten zu besonderen Belastungssituationen führen kann, in denen sie sich anders als im allgemeinen verhalten.

Für die weitere Sachaufklärung wird das Bezirksgericht zu beachten haben, daß das Referat Jugendhilfe in seiner Stellungnahme besonderen Wert auf die Bindung des Kindes an die Großeltern mütterlicherseits gelegt hat. Das Kreisgericht hatte diesem Umstand, wenn auch ohne weitere Befragung des Referats, ebenfalls besondere Bedeutung beigemessen, während das Bezirksgericht ihn unbeachtet gelassen hat. Da das Referat Jugendhilfe mit seiner Stellungnahme dazu beitragen soll, eine Entscheidung zu ermöglichen, die von der besonderen pädagogisch-psychologischen Kenntnis des Jugendhilfeorgans mitbestimmt ist, hat das Gericht die Aufgabe, sich mit der Stellungnahme und den ihr zugrunde liegenden Auffassungen auseinanderzusetzen. Bevor das Bezirksgericht sich hierzu ablehnend verhielt, wäre es erforderlich gewesen, das Referat darum zu bitten, seine für die Entscheidung möglicherweise beachtliche Ansicht zu begründen. Das wird das Bezirksgericht noch nachzuholen haben. Hierbei sollte es auch darlegen, ob und welche möglichen Folgen für das Kind zu erwarten wären, wenn es aus dem mütterlichen Familienkreis gelöst und statt dessen ggf. stärker in den väterlichen eingeordnet würde.

#### § 55 Abs. 2 FGB.

**1. Die Klage auf Überprüfung der Angemessenheit einer außergerichtlichen Verpflichtungserklärung über Unterhalt für das außerhalb der Ehe geborene Kind ist nach § 55 Abs. 2 FGB zulässig, wenn an der Richtigkeit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung Zweifel bestehen. Sie ist — anders als die Unterhaltsabänderungsklage gemäß §§ 46, 22 FGB — nicht an eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gebunden.**

**2. Ergibt sich bei einer Klage auf Überprüfung der Angemessenheit einer außergerichtlichen Unterhaltspflicht, daß die Unterhaltshöhe nicht den Grundsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 entspricht, so ist der Unterhalt, sofern es um eine Erhöhung geht, rückwirkend von Beginn des Anspruchs an zu erhöhen. Die Jahresfrist des § 20 Abs. 2 FGB gilt in diesen Fällen nicht.**

**Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 25. Januar 1971 — 3 BF 186/70.**

Der Verklagte hat am 2. September 1969 die Vaterschaft für das am 21. Juni 1969 geborene Kind Holger anerkannt und sich gleichzeitig zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts von 130 M bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und danach von 155 M bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes verpflichtet. Bei der Beurkundung dieser Erklärungen durch den Rat des Stadtbezirks hat eine Einkommensbescheinigung des Verklagten nicht vorgelegen. Es wurde von der Angabe des Verklagten ausgegangen, daß er ein anrechnungsfähiges Nettoeinkommen von monatlich 1 300 M erziele.

Das Stadtbezirksgericht hat die Urkunde hinsichtlich der Unterhaltspflicht abgeändert. Es hat den Verklagten verurteilt, ab 9. November 1969 an das Kind einen monatlichen Unterhalt von 145 M und nach Vollendung des 12. Lebensjahres einen solchen von 170 M zu zahlen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Stadtbezirksgericht ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Abänderung der Urkunde seien nach § 22 FGB gegeben, da der Verklagte seine Einkommensverhältnisse nicht richtig angegeben habe. Er habe ein monatliches Nettoeinkommen von 2 100 M und nicht von 1 300 M. Er sei nunmehr geschieden und müsse Unterhalt an seine geschiedene Ehefrau und an seine Toch-